

Der Ausschuß kann ausnahmsweise die stenographische Aufnahme seiner Verhandlungen beschließen; § 7 Absatz 2 und 3 der Landtagsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Präsidenten der Vorsitzende des Ausschusses tritt.

§ 31.

Zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse sind die Minister und Regierungsvertreter (§§ 17 bis 19 L.O.), der Präsident (§ 8) und bei Beratungen von Anträgen der Abgeordneten der erste Unterzeichner oder ein von ihm schriftlich beauftragter Abgeordneter, sämtlich jedoch nur mit beratender Stimme berechtigt.

Anderere Abgeordnete können den Sitzungen als Zuhörer beiwohnen. Ihnen kann nur mit Einverständnis des Ausschusses das Wort erteilt werden. Sind sie aber — auf ihren Antrag oder ohne einen solchen — besonders für eine Sitzung eingeladen worden, so ist ihnen wenigstens einmal das Wort zu gestatten.

Jeder Ausschuß hat das Recht, einen anderen zu gemeinschaftlicher Beratung einzuladen, aber auch die Pflicht, einer solchen Einladung zu folgen. Vorsitz und Protokoll führt der Vorsitzende und der Schriftführer des einladenden Ausschusses. Jeder Ausschuß beschließt jedoch — soweit nicht die Kammer bei der Verweisung an mehrere Ausschüsse etwas anderes bestimmt hat — in den ihm zustehenden Angelegenheiten selbständig.

Jeder Ausschuß kann von einem anderen unmittelbar mündliche oder schriftliche Auskunft verlangen und sie einem anderen erteilen. Dieser Verkehr wird durch die Vorsitzenden oder Berichterstatter vermittelt.

§ 32.

Verzeichnis der Eingaben.

Über alle Eingaben (Gesuche und Beschwerden) ist allwöchentlich eine übersichtliche Zusammenstellung anzufertigen, aus der Name und Wohnort der Gesuchsteller, der Gegenstand des Gesuchs oder der Beschwerde, sowie der Ausschuß zu ersehen ist, an den die Eingabe verwiesen worden ist (§ 27). Das Verzeichnis wird gedruckt und an die Regierung und die Mitglieder der Ständeversammlung verteilt.

§ 33.

Ausschußanträge zu Eingaben.

Der von einem Ausschuß zu einer Eingabe (§ 27) gestellte Antrag gilt als Beschluß der Kammer, falls nicht der Ausschuß selbst oder wenigstens 10 Abgeordnete spätestens drei Tage nach seiner Drucklegung und Verteilung und vor Schluß des Landtags Beschlußfassung in einer Vollsitzung beantragen. Der Gegenstand ist dann zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung zu setzen.

Dies gilt nicht für Eingaben, die gleichzeitig mit einer Vorlage oder einem Antrag behandelt werden; diese teilen die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Hauptberatungsgegenstandes.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter IV dieser Geschäftsordnung auf die Verhandlungen und Beschlußfassungen der Ausschüsse sinngemäße Anwendung. Die Befugnisse des Präsidenten werden von dem Vorsitzenden ausgeübt. Die Erteilung förmlicher Ordnungsrufe ist jedoch ausgeschlossen.

§ 34.

Adressenausschuß.

Dem Ausschusse, dem der Antrag oder der Entwurf eines Antrags auf Erlass einer Adresse an den König (Gesetz vom 12. Oktober 1874 § V, L.O. § 15 Absatz 4) überwiesen, oder der mit der Überreichung der Adresse beauftragt wird, gehört der Präsident als Vor-